Richtlinie zur Förderung der Lebensmittel-Nahversorgung

§ 1 Allgemeine Zielsetzung

Das Ziel des Landes ist die nachhaltige Sicherung der Nahversorgung aller Regionen mit Lebensmitteln des täglichen Bedarfes. Dazu bedarf es der Unterstützung der kleinen Lebensmittel-Nahversorger vor allem in den Randgebieten von Vorarlberg.

§ 2 Förderwerbende

(1) Betriebe, die der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Gremium „Einzelhandel mit Lebens- und Genussmitteln“ angehören unter der Voraussetzung, dass sie

a) ein Vollsortiment an Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs führen und
b) der Jahresumsatz € 2,5 Mio. netto nicht übersteigt und
c) die Verkaufsfläche maximal 400 m² beträgt.

(2) Betriebe gemäß Pkt. 1, Gemeinden und Errichtungsgesellschaften für Investitionen gemäß § 3 Abs. 2.

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

(1) Betriebskosten unter Berücksichtigung der Ertragslage, sofern dies zur Erhaltung der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs notwendig ist.

Der Betriebskostenzuschuss wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes festgesetzt, darf jährlich den Betrag von € 25.000 nicht übersteigen und wird nach Vorlage der Bilanz jeweils am Jahresende ausbezahlt. Der Betriebskostenzuschuss wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

a) Der Standort des Betriebes muss in Gemeinden oder vom Siedlungsschwerpunkt getrennten, weit entfernten Ortsteilen von Gemeinden liegen, in denen kein weiterer Lebensmittelbetrieb besteht, der ein Vollsortiment führt.
b) Bei Mischbetrieben muss die Buchhaltung getrennt erfolgen.
c) Die Standortgemeinde muss in einem Ausmaß von mindestens 20 % des Landesbeitrages zur Förderung beitragen.

d) Die Standortgemeinde hat den Eigenbedarf (einschließlich dem kommunaler Einrichtungen) nach Möglichkeit im ortsansässigen Nahversorgungsbetrieb zu decken sowie gemeinnützige Institutionen und Vereine, die die Gemeindeförderung erhalten, dazu anzuhalten, Einkäufe von Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs über den ortsansässigen Nahversorger zu tätigen.

(2) Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Rationalisierung oder Modernisierung von Betrieben des Lebensmittelhandels, ausgenommen sind Grundstückskosten und Fahrzeuge.

Investitionen werden mit einem Zuschuss in folgender Höhe gefördert:

a) 30 % für Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen bis zu einem Investitionsvolumen von maximal € 250.000 und
b) 30 % für bauliche Investitionen bis zu einem Investitionsvolumen von maximal € 250.000 gefördert.

Das förderbare Investitionsvolumen muss mindestens € 7.500 betragen. Die Auszahlung der Investitionsförderung erfolgt nach Vorlage der Endabrechnung.

(3) Zustelldienste, die für Gemeinden oder vom Zentrum einer Gemeinde weit entfernte Ortsteile mit gefährdeter Lebensmittel-Nahversorgung regelmäßig (mindestens zweimal pro Woche) erbracht werden.

Der Zuschuss beläuft sich auf 40 % der Kosten. Die Kosten setzen sich dabei aus dem Umfang der Zustelldienste (Zeitaufwand) und der gefahrenen Wegstrecke zusammen. Der Nachweis hat mittels Fahrtenbuch zu erfolgen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt jeweils nach Vorlage der Aufzeichnungen über die angefallenen Aufwendungen.

§ 4 Ansuchen

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.

(2) Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie können nur insofern gewährt werden, als andere Förderungsmittel (z.B. des Bundes) nicht erreichbar sind. Doppelförderungen sind mit Ausnahme der Strukturförderung an Gemeinden unzulässig.

(3) Förderungsanträge gemäß § 3 Abs. 1 sind vor Projektbeginn (Bestelldatum bzw. Auftragsvergabe) mittels Antragsformular beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten.

(4) Erstmalige Förderungsanträge gemäß § 3 Abs. 2 können im Laufe des Kalenderjahres eingebracht werden. Anträge gemäß Abs. 3 sind spätestens 2 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres einzubringen.

(5) Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch

(6) Eine Gewährung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

§ 5 EU-Wettbewerbsrecht

Die Förderung wird auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „de-minimis"-Beihilfen, ABl L 352 vom 24. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) gewährt.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

http://www.vorarlberg.at/pdf/allgemeinefoerderungricht.pdf

§ 7 Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2023.